



Satzung des Turnverein Germania 1892 St. Ilgen e.V.

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1892 in St. Ilgen gegründete Turnverein führt den Namen **Turnverein Germania 1892 St. Ilgen e.V.**, in der Kurzform **TV Germania St. Ilgen**. Der Verein hat seinen Sitz in 69181 Leimen, Ortsteil St. Ilgen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer 330534 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und in den entsprechenden Fachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports sowie die Organisation kultureller Veranstaltungen wie z.B. Konzerte und Feste verwirklicht.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Vergütungen für die Vereinstätigkeit:
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden („Ehrenamtspauschale“)
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. aktiven Mitgliedern, die das Sportangebot nutzen
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Wenn nicht innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Ablehnung erfolgt, ist der Bewerber aufgenommen. Mit der Aufnahme wird die Vereinssatzung anerkannt.
4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
5. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Turnrat eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
6. Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt wie in der Beitragsordnung festgelegt.
7. Die im Aufnahmeantrag angegebenen persönlichen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes gespeichert.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Kalenderjahres kündigen und muss die Kündigung bis zum 15. November des Jahres einreichen.
4. Ein Mitglied kann vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen
 - d. bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
5. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses die Anrufung der nächsten ordentlichen Turnratssitzung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder sind unverzüglich zurückzugeben.
7. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 4

Maßregelungen

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann – nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte – bestraft werden mit:
 - a. Verweis (mündlich)
 - b. Verwarnung (schriftlich)

- c. zeitlich begrenztem Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Die Maßregelungen werden vom Vorstand ausgesprochen. Sie sind dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen § 4.1c steht das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Der Turnrat hat die Beschwerde nach Eingang zu behandeln; seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen unter Beachtung der Platz-, Hallen- und Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder von mindestens 16 Jahren sind zu Mitgliederversammlungen zugelassen und haben ein aktives Wahlrecht.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, wie z. B. Aufnahmegebühren, die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Arbeitsstunden usw., deren Einführung, Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Notwendigkeit und den Umfang der jährlichen Arbeitsstunden. Alternativ können nicht erbrachte Arbeitsleistungen durch einen Geldbetrag abgegolten werden. Höhe und Fälligkeit sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und Bankverbindung, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Ehrungen

Durch Beschluss des Turnrates können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

1. **Die Organe des Vereins sind:**
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Turnrat
 - c. der Vorstand
2. Wegen der Struktur des Vereins in Abteilungen und in eine Jugendvertretung wird auf die §§ 16 und 17 verwiesen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:**
 - a. Genehmigung des Protokolls über die vorausgegangene Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung des Turnrates und des Vorstandes
 - e. Wahlen des Vorstandes, der Abteilungsleiter (Fachwarte), der Beisitzer und der Rechnungsprüfer

- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - i. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder Belastung von Grundvermögen des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Anträge und Vereinsangelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
 - k. Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt hat
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (sowohl ordentliche als auch außerordentliche) erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Sie erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Turnvereins.
 5. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 12 Tagen liegen.
 6. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei Satzungsänderungen sind die §§ anzugeben, die geändert werden sollen.
 7. Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung.
 8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung und Abwahl des Vorstandes. Diese bedürfen stets der Ankündigung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung und können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist nicht öffentlich.
 10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. § 19 bleibt hiervon unberührt.
 11. Zur Beschlussfassung und zu Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
 13. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8A

Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
4. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9

Der Turnrat

1. **Der Turnrat setzt sich zusammen aus:**
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern (soweit bestellt)
 - c. den Beisitzern (soweit bestellt)
 - d. dem Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter (soweit bestellt)
2. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Turnrates anwesend ist. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine Neueinberufung notwendig werden, ist der Turnrat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Ausscheiden eines Turnratsmitglieds ist der Turnrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. **Aufgaben und Zuständigkeiten des Turnrates:**
 - a. Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
 - b. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Maßregelungen nach § 3 und § 4
 - c. Verabschiedung von Hallen-, Platz- und Hausordnungen
 - d. Ehrungen
 - e. Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen
 - f. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (endgültige Entscheidung)
 - g. Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
5. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
6. Der Turnrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

§ 10

Der Vorstand

1. **Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:**
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Sportwart
 - d. Kassenwart
 - e. Schriftführer
 - f. Pressewart
 - g. Vergnügungsausschussvorsitzenden
2. **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:**
 - a. Dem Vorstand obliegt die Leitung und ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte.

- b. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung in § 8 bzw. dem Turnrat in § 9 zugewiesen sind. Außerdem ist der Vorstand für Aufgaben zuständig, die aufgrund besonderer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen (Eilentscheidung). Von diesen Entscheidungen ist der Turnrat umgehend zu unterrichten.
 - c. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - d. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung zusammen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 4. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
 5. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 11

Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsrecht.
2. **Der 1. Vorsitzende** repräsentiert den Verein nach außen, erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen und Turnratssitzungen, lädt zu diesen Veranstaltungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung übernimmt **der 2. Vorsitzende** diese Aufgaben. Der 1. und 2. Vorsitzende teilen einvernehmlich alle weiteren Vorstandsaufgaben, die nicht anderen Vorstandsmitgliedern gemäß den folgenden Absätzen auferlegt sind, insbesondere die ordnungsgemäße Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Turnrates untereinander auf und vertreten sich dabei im Innenverhältnis gegenseitig.
3. **Der Sportwart** ist für die ordnungsgemäße Organisation des Spiel- und Sportbetriebes im Verein zuständig. Diese Aufgabe umfasst unter anderem die Koordination des Sportbetriebes, die Betreuung der Abteilungen (sofern vorhanden) und der Übungsleiter, die Kooperation zwischen Verein und Schulen, die Verwaltung der Sportgeräte und -ausrüstung, und deren Erhaltung in einem gebrauchsfähigen Zustand.
4. **Der Kassenwart** verwaltet die Kasse des Vereins und hat die Verfügungsberechtigung über sämtliche Bankkonten des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge und leistet Zahlungen im Rahmen des Haushaltes für Vereinszwecke.
5. **Der Schriftführer** führt bei allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Turnrates und des Vorstandes das Protokoll, das jeweils vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
6. **Der Pressewart** ist für die Pflege der Beziehungen zur Presse und die Berichterstattung über das Vereinsgeschehen zuständig.
7. **Der Vergnügungsausschussvorsitzende** ist für die geselligen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich und organisiert den Wirtschaftsbetrieb bei allen Veranstaltungen.

§ 12

Kassenprüfung

1. Kasse und Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 13

Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Turnrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied im Turnrat sein. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Abteilungsleitungen (soweit bestellt) werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
5. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendlichen des Vereins gewählt.
6. Jedes Mitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit verlängert sich um höchstens sechs Monate. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine Wiederwahl.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
8. Die Beisitzer im Turnrat können als Gruppe (en bloc) gewählt werden.
9. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Scheidet ein Vorstands- oder Turnratsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Stellvertreter berufen.

§ 14

Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Ebenso wird keine Haftung für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den vom Verein benutzten Räumen übernommen.
3. Die mögliche Haftung einzelner Mitglieder untereinander nach dem Verschuldensprinzip, sowie Ersatzansprüche an Eigentümer der vom Verein benutzten Plätze, Hallen oder Räume bleiben hiervon unberührt.
4. Sportunfälle und Haftpflichtansprüche aus Veranstaltungen, die im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages über den Badischen Sportbund abgedeckt sind, müssen dem Verein entsprechend den Bestimmungen des Badischen Sportbundes gemeldet werden.

§ 15

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfall Abteilungen durch Beschluss des Turnrates gegründet und aufgelöst werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Interesse des Vereins durch Mittel des Vereins zu fördern.
5. Bei Neugründungen oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Sachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Zulassung einer neuen Abteilung obliegt dem Turnrat.

§ 17

Jugendvertretung

1. Die Jugendlichen, d.h. alle Mitglieder im Alter von 16 bis zu 21 Jahren, wählen einen Jugendsprecher und einen Stellvertreter.
2. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter bilden die Vereinsjugendvertretung.
3. Der Jugendsprecher oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Turnrat.
4. Die Jugend ist im Interesse des Vereins durch Mittel des Vereins zu fördern.

§ 18

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g. das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Um die Auflösung zu beschließen, ist eine $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2026 angenommen. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 3. Mai 2023 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim am 15. September 2026.

(Vereinsregister Nr. 330534)

Leimen, den 20. Mai 2026

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Sportwart

Kassenwart

Schriftführer

Pressewart

Vergnügungsausschussvorsitzender